

Ihr Partner für Oberflächen

your partner for surface technology

seit 1974

since 1974

Kiess GmbH & Co.KG • Postfach 120264 • D-45438 Mülheim

KIESS

Druckluft- und Vakuumtechnik • Anlagen zum Strahlen, Fördern,
Entstauben & Beschichten • Engineering • Service • Vermietung

Compressed air- and vacuum-technology • Plants for blast cleaning,
recovering, dust collecting & coating • Engineering • Service • Hiring out

Leistung Service nach DIN EN ISO 9001:2015

Mietbedingungen (Stand 08/2021)

§1 Mietdauer: Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Mietgerät einem Frachtführer übergeben ist oder bei Selbstabholung mit der Übergabe an den Abholer. Der Vermieter hat die erfolgte Absendung dem Mieter anzuzeigen. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgerätes. Mindest-Mietberechnung 3 Miettage.

Zeiten die zur Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewandt werden müssen, gehören zur Mietzeit.

§2 Versand: Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters, wobei Mehrkosten bei besonders gewünschter Versandart in Rechnung gestellt werden. Ebenso hat der Mieter das Gerät auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern. Sollten An- oder Abtransport durch den Vermieter organisiert werden, wird eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen benötigt.

§3 Mietpreis: Für die Berechnung einer Tagesmiete werden als normale Schichtzeit 8 Stunden zugrunde gelegt. Werden 8 Stunden je Arbeitstag überschritten, erfolgt die Berechnung einer 2. und nach 16 Stunden, einer 3. Schicht. Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

§4 Zahlung: Die Rechnungserstellung erfolgt einmal im Monat bzw. bei Mietende. Mietrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Das gilt auch für Waren, die in Mietrechnungen enthalten sind.

§5 Übergabe: Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben oder zum Versand zu bringen.

Dem Mieter steht es frei, das Gerät vorher zu besichtigen. Wenn er das Gerät vor Mietbeginn nicht besichtigt oder wenn er bei der Besichtigung des Gerätes sofortige Beanstandungen unterlässt, hat er damit den Zustand gebilligt und Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter bei Erhalt des Gerätes etwaige Mängel nicht sofort rügt oder es trotz Mängel entgegennimmt.

§6 Wartung und Reparatur: Der Mieter hat das für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes auf seine Kosten unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Ebenso hat er notwendige Reparaturen, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht werden, sofort unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die Anlage muss gereinigt zurückgegeben werden und angefallenen Stäube oder Strahlmittelreste müssen kundenseitig entsorgt werden. Bei Nichtbeachtung werden die anfallenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Müssen Reparaturen zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, sind für alle Leistungen des Vermieters, die zur Behebung des Schadens notwendig sind, die Geschäftsbedingungen des Vermieters für Arbeitsaufträge vereinbart.

§7 Zugriffsrecht: Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät weiterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen Standortwechsel des Mietgerätes schriftlich vor Wechsel mitzuteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät jederzeit zu besichtigen und bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, bei Überbeanspruchung oder Zahlungsverzugs des Mieters den Vertrag fristlos zu kündigen und das Gerät auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

§8 Versicherung: Die Mietgeräte sind nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert, das Risiko trägt der Mieter. Wir empfehlen eine Haftpflichtversicherung für das gemietete Gerät abzuschließen. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen Höherer Gewalt unmöglich sein, das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Die Ersatzleistung errechnet sich aus dem Maschinenpreis des Lieferers für das Mietgerät unter Abzug einer dem Gebrauch des Gerätes entsprechenden Wertminderung.

§9 Haftung des Vermieters: Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Vermieter, seine Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen

Kiess GmbH & Co. KG
Wiehagen 25
D-45472 Mülheim/Ruhr
HRA Duisburg 8572

Telefon: +49 208 / 49 58-0
<http://www.kiess.de>
info@kiess.de

Deutsche Bank AG Mülheim/Ruhr
BIC DEUTDE33 DE64 3627 0048 0111 6334 00
Commerzbank AG Duisburg
BIC DRESDE33 DE29 3508 0070 0200 9717 00
HypoVereinsbank Essen
BIC HYVEDE33 DE91 3602 0186 0016 4633 96

Geschäftsführer:
Heike Kieß, Tomas Kohut
USt.-IdNr.: DE 120 354 488
Steuernr.: 120/5802/0316

(nachfolgend zusammenfassend: „Vermieter“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (nachfolgend: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In vorgenannten Fällen haftet der Vermieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung aber auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Vermieter zwingend haftet, z. B. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz des Vermieters, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Mülheim an der Ruhr.

Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

§12 Verschiedenes: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall oder eine Regelung die nicht Bestandteil des Vertrages ist, treten an Ihre Stelle die hierfür gesetzlichen Bestimmungen.